

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N^o 33.

Erscheint jeden Donnerstag.

13. August 1840.

Die Angelegenheiten der Presse.

(Beschluß.)

Es ward also in dem nachher erlassenen Beschlusse der Bundesversammlung das Wort „Censur“ ausdrücklich gestrichen, woraus zur Güte erhellt, daß deren Nothwendigkeit aus jenen Beschlüssen selbst keineswegs zu folgern ist. Hätte man sie einführen wollen, so hätte man vielmehr ihrer zuverlässig im Beschlusse speciell gedacht, eines Theils, weil man ja damals alle möglichen Vorkehrungsmaassregeln gegen den Mißbrauch der Presse einzuführen bemüht gewesen ist, andern Theils, weil man, wie schon angedeutet, statt langer Umschreibungen sich gewiß des gangbaren, kurzen, bestimmteren Wortes für das, was man gewollt, wenn man es eben gewollt hätte, würde bedient haben.

Nächst dem Inhalte und den Vorverhandlungen über die mehrgedachten „Karlsbader Beschlüsse“ beweisen es aber auch Vorgänge anderer Art, beweist namentlich das Beispiel des Königreichs Baiern, daß durch jene Beschlüsse die unbedingte Einführung der Censur nicht geboten war. Nach §. 1. des bayerischen Edictes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818, welches dort einen Theil der Verfassung bildet, ist „in Ansehung der Bücher und Schriften,“ welche in Druck gegeben werden sollen, „vollkommene Pressfreiheit gestattet.“ „Ausgenommen von dieser Freiheit sind (nur) alle politische Zeitungen und periodische Schriften politischen und statistischen Inhaltes. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.“ (§. 2.) Zeitungen unterlagen demnach schon vor den Beschlüssen in Baiern der Censur, dagegen sind Schriften anderer Art, wenn sie auch weniger als 20 Druckbogen enthielten, selbst nach den beregten Bundesbeschlüssen, in Gemäßheit der vorhin angezogenen Bestimmung des Pressedictes, von der Censur befreit geblieben. Dies gründet sich auf die Art und Weise, wie die Bekanntmachung der „Karlsbader Beschlüsse“ in Baiern erfolgt ist, deren Schluß wörtlich also lautet:

„Wir machen dieselben hiermit bekannt, und ver-

ordnen, daß Unsere sämtlichen Behörden und Unterthanen, mit Rücksicht auf die Uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zustehende Souverainität, nach der von Uns Unserem treuen Volke ertheilten Verfassung — nach den Gesetzen Unseres Königreichs geeignet achten.“ (Vergl. Baier. Regier.-Bl. von 1819. Nr. 49.)

Wäre demnach die Einführung der Censur in Folge der „Karlsbader Beschlüsse“ unbedingte Nothwendigkeit gewesen, so hätte auch Baiern dieser Nothwendigkeit sich fügen und insonderheit für Schriften unter 20 Druckbogen eine Censur anordnen müssen, was gleichwohl nicht geschehen ist. Ja, als den im Jahre 1831 versammelten Ständen des Königreichs ein neues Pressgesetz und ein Gesetz über die Censur vorgelegt wurde, blieb es nicht allein bei der früheren Bestimmung, sondern es sollte sogar auch die Censur über Zeitungen noch mehr beschränkt werden. (Vergl. Verhandlungen der II. Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Baiern v. J. 1831. 4ter Beilagenband, S. 53.)

Rechnet man zu dem Allen noch, daß, wenigstens für die inneren Angelegenheiten des Landes, Censurfreiheit im Großherzogthum Oldenburg und einigen anderen kleineren Staaten noch dormalen besteht und daß unser Gesetzentwurf selbst nicht alle Censurfreiheit bei Schriften unter 20 Druckbogen untersagt, namentlich bei den §. 5. erwähnten Schriften der Behörden und den in den Motiven zu §. 5. erwähnten kleineren Preßzeugnissen, die, soweit dies überhaupt in Aussicht gestellt ist, sogar durch Verordnung freigegeben werden sollen; so dürfte es außer allen Zweifel gestellt sein, daß aus den „Karlsbader Beschlüssen“ die unbedingte Verpflichtung zu Einführung oder Beibehaltung der Censur für alle Staaten des deutschen Bundes schlechterdings nicht zu folgern ist.

Was daher S. 563 der allgemeinen Motiven beducirt ist, findet hiernach allenthalben hinlängliche Widerlegung, und braucht bloß noch hinzugefügt zu werden, daß die S. 594 sub c. aufgestellte Behauptung, als